



Anlage zum Stiftungsgeschäft über die Errichtung
der BGE Stiftung mit Sitz in Esslingen

Satzung

der

BGE Stiftung

mit Sitz in Esslingen

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Präambel:	1
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Stiftungszweck.....	2
§ 3 Stiftungsvermögen	3
§ 4 Stiftungsmittel	4
§ 5 Stiftungsorgane.....	5
§ 6 Stiftungsvorstand	5
§ 7 Aufgaben des Vorstands.....	6
§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands.....	7
§ 9 Stiftungsrat.....	8
§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats	9
§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrats/Stimmrechte	9
§ 12 Stiftungskuratorium	10
§ 13 Aufgaben des Stiftungskuratoriums.....	10
§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungskuratoriums	10
§ 15 Anpassung der Stiftung an sich ändernde Verhältnisse	11
§ 16 Vermögensanfall	12
§ 17 Stiftungsaufsicht.....	12
§ 18 Inkrafttreten.....	12

Präambel:

Gegründet im Jahr 1890 gibt die Baugenossenschaft Esslingen eG (kurz: Stifterin) seit Generationen in ganz Esslingen am Neckar ihren rund 7.500 Mitgliedern in 3.000 Wohnungen ein gesundes und sicheres Zuhause.

In Esslingen leben Alleinstehende sowie Paare oder Familien, Menschen mit Assistenzbedarf und Menschen unterschiedlicher Herkunft. Die Stifterin möchte in Esslingen die Vielfältigkeit der Bewohnerstrukturen fördern und damit die Lebendigkeit und Lebensqualität in den Quartieren sichern und stärken. Sie sieht daher eine soziale Verantwortung, die über die bloße Überlassung von Mietwohnraum hinausgeht. Sie möchte Menschen ermöglichen, ein selbstbestimmtes Leben in ihrer angestammten Wohnung und in ihrem Wohnumfeld führen zu können. Die Stifterin sieht eine Verantwortung für das Wohl von hilfsbedürftigen Mietern zu sorgen und entsprechende Entwicklungen in den Wohnsiedlungen zu fördern. Es ist der Stifterin ein besonderes Anliegen, in Einzelfällen in Not geratenen Menschen, insbesondere Mietern, individuell zu helfen.

Dieser Verantwortung will die Stifterin gerecht werden.

Aus Gesetz und Satzung ergibt sich, dass die Baugenossenschaft ein Wirtschaftsunternehmen ist. Hieraus leiten sich Renditeansprüche und die grundsätzlich betriebswirtschaftliche Ausrichtung des Unternehmens ab. Sie ist zur Gleichbehandlung ihrer Mitglieder verpflichtet; die individuelle Förderung einzelner Mieter ist ihr daher untersagt.

Die Stiftung will mit ihrer Unterstützungsleistung erreichen, dass Menschen in ihrer persönlichen Not Perspektiven sehen und positiv in die Zukunft gehen, die Stiftung gibt „Hilfe zur Selbsthilfe“.

Die Stifterin will daher eine gemeinnützige Stiftung ins Leben zu rufen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen

BGE Stiftung

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Esslingen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung verfolgt folgende Zwecke:

- Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO,
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Förderung des Wohlfahrtswesens sowie
- Förderung der Hilfe für Behinderte.

Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch die

- a) Förderung mildtätiger Zwecke mittels Bezuschussung von geeignetem Wohnraum an Mieter, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind bzw. von wirtschaftlich nachweislich hilfsbedürftigen Personen. Satz 1 gilt entsprechend bei Hilfen für in Not geratene Einzelpersonen oder Familien im Hinblick auf deren Wohnsituation.
- b) Förderung der Hilfe für Mieter mit Assistenzbedarf mittels Bezuschussung von Umbaumaßnahmen in den Wohnungen, damit die geförderten Mieter möglichst lange in ihrem gewohnten Wohnumfeld verbleiben können.

- c) Förderung der Studentenhilfe mittels Gewährung von Mietbeihilfen an Studierende, die aufgrund wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit auf die Hilfe anderer angewiesen sind, auch unter Berücksichtigung eines Leistungsaspektes (Wohnstipendium).
- d) Organisation und Durchführung von jedwelchen Aktivitäten, mittels denen die oben genannten Satzungszwecke verwirklicht werden können sowie
- e) die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar zur Verwirklichung der oben beschriebenen Satzungszwecke oder ähnlicher Maßnahmen verwenden. Insofern ist die Stiftung als Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO tätig.

Die Stiftung soll ihre Zwecke insbesondere im Gebiet der Stadt Esslingen verwirklichen. Ausnahmen sind durch Beschluss des Vorstands möglich.

- (2) Die vorstehenden Leistungen werden von der Stiftung unmittelbar selbst erbracht, soweit sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedient.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, sofern sie nicht selbst steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten (nominale Kapitalerhaltung). Soweit wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig.

- (2) Es besteht aus:
- a) Barvermögen in Höhe von EUR 250.000,00,
 - b) aus weiteren Zustiftungen der Stifterin und dritter natürlicher und juristischer Personen, wenn sie vom Zuwendenden ausdrücklich zur Aufstockung des Grundstockvermögens der Stiftung bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zuwendungen annehmen.
- (3) Des Weiteren kann die Stiftung ein Verbrauchsvermögen, das zur Verwirklichung der Stiftungszwecke ganz oder teilweise verwendet werden kann, aufbauen. Das Verbrauchsvermögen unterliegt nicht dem Grundsatz der Vermögenserhaltung. Es ist in der Rechnungslegung separat auszuweisen. Zuwendungen können auf Wunsch des Zuwendenden in das Verbrauchsvermögen fließen, der Zuwendende ist auf den Charakter des Verbrauchsvermögens hinzuweisen. Die Stiftung darf derartige Zuwendungen annehmen.
- (4) Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden.

§ 4

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Dies gilt auch für das Verbrauchsvermögen.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand sowie der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat kann ein Stiftungskuratorium als zusätzliches Organ der Stiftung ernennen. Für diesen Fall finden die Regelungen der §§ 12 bis 14 Anwendung.

§ 6

Stiftungsvorstand

- (1) Der erste Vorstand wird von der Stifterin berufen. Der Vorstand besteht aus bis zu drei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern. Es können auch hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder ernannt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Das/die nach Abs. 1 bestimmte/n hauptamtliche/n Vorstandsmitglied/er wird/werden für einen Zeitraum von bis fünf Jahren ernannt. Das/die nach Abs. 1 bestimmte/n ehrenamtliche/n Vorstandsmitglied/er wird/werden für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ernannt. Der Vorstand kann einmalig oder mehrmalig wiederernannt werden. Vor Ende seiner Amtszeit bzw. bei Amtsniederlegung oder dauernder Unmöglichkeit der Amtsausübung (z.B. Krankheit, Unfall sowie Tod)) ist durch den Stiftungsrat ein geeigneter neuer Vorstand auszuwählen und zu ernennen, dem dieselben Rechte und Pflichten wie dem jeweiligen Vorvorstand zukommen.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands endet im Fall der dauernden Unmöglichkeit der Amtsausübung sofort. Sollte im Fall des Satz 1 nicht unverzüglich ein neuer Vorstand ernannt werden, übernimmt ein sich im Amt befindender Stiftungsrat der Stiftung längstens für einen Zeitraum von einem Jahr kommissarisch die Vorstandsposition. In den Fällen des Ablaufs der Ernennungszeit bzw. der Amtsniederlegung endet die Amtszeit des Vorstands grundsätzlich zum Zeitpunkt der Ernennung des neuen Vorstands, „spätestens jedoch nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten. Sollte im Fall des Satz 3 bis zu diesem Zeitpunkt kein neuer Vorstand ernannt werden, gilt Satz 2 entsprechend. Während der Amtszeit der kommissarischen Vorstände ruhen deren Rechte und Pflichten aus ihrer Stiftungsratstätigkeit.

- (4) Bei den nach Abs. 1 bis 3 zu ernennenden Vorstandsmitgliedern soll es sich um Personen handeln, die über Erfahrung auf einem oder mehreren vom Stiftungszweck erfassten Gebieten verfügen.
- (5) Der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (6) Das/die hauptamtlich tätige/n Vorstandsmitglied/er erhält/erhalten eine für seine/ihre Tätigkeit angemessene Vergütung. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder haben grundsätzlich Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Stiftung erwachsen. Eine angemessene Tätigkeitsvergütung kann im Einzelfall vom Stiftungsrat beschlossen werden.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der Stiftung. Er führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Falls ausschließlich ein Vorstandsmitglied bestellt wird, so ist dieses stets einzelvertretungsberechtigt. Sollten mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sein, so ist der Vorsitzende des Vorstands einzelvertretungsberechtigt. Darüber hinaus können jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen die Stiftung vertreten. Der Stiftungsrat kann jedem Vorstandsmitglied durch Beschluss Einzelvertretungsberechtigung sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (2) Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.
- (3) Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung hinausgehenden Maßnahmen darf der Vorstand nur aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsrates vornehmen. Der Stiftungsrat kann hierfür einen Katalog der zustimmungsbedürftigen Maßnahmen erlassen.
- (4) Der Vorstand hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze und der Geschäftsordnung zu führen. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe etwaiger vom Stiftungsrat aufgestellter Richtlinien sowie
 - c) die Wahrnehmung und Abwicklung der stiftungs- und steuerrechtlichen Angelegenheiten mit Behörden.
- (5) Der Vorstand hat den Stiftungsrat zeitnah zu informieren, wenn sich wesentliche Prämissen der strategischen Planung ändern oder ein deutliches Verfehlen der operativen Ziele absehbar ist. Sofern existenzgefährdende Risiken drohen, muss in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrates unverzüglich eine Stiftungsrats-sitzung einberufen werden.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der nach § 6 ernannte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (hauptamtliche und ehrenamtliche) anwesend sind.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Anstatt einer Beschlussfassung in Sitzungen können Beschlüsse auch schriftlich bzw. durch Telekommunikationsmittel (z. B. E-Mail oder Videokonferenzen) gefasst werden. Die Beschlussvorlage ist vom Vorsitzenden zu paraphieren und im Umlaufverfahren von den anderen Organmitgliedern zu unterzeichnen. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes zum Beschluss erforderlich.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Der erste Stiftungsrat wird von den Stiftern bestellt. Er besteht aus bis zu sieben Stiftungsratsmitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands der Stiftung sein.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören als ständige Mitglieder an:
 - a) zwei der jeweiligen Vorstandsmitglieder der Baugenossenschaft Esslingen eG,
 - b) drei der jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder der Baugenossenschaft Esslingen eG sowie
 - c) zwei Personen, die weder ein Amt nach a) oder b) innehaben noch Angehörige dieser Personengruppe im Sinne der Abgabenordnung sind. Darüber hinaus darf es sich um keinen Mitarbeiter der Baugenossenschaft Esslingen eG handeln.
- (3) Die nach Abs. 2 c) bestellten Stiftungsratsmitglieder werden grundsätzlich für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ernannt. Ihnen kommt das Recht auf einmalige oder mehrmalige Wiederernennung zu. Vor Ende der jeweiligen Amtszeit ist durch den Stiftungsrat ein geeignetes neues Stiftungsratsmitglied zu ernennen, dem dieselben Rechte und Pflichten wie seinem jeweiligen Vorgänger zukommen (Kooptation). Die Amtszeit des Stiftungsrats endet dabei in keinem Fall, bevor der neue Stiftungsrat ernannt ist.
- (4) Die nach Abs. 1 bis 3 bestimmten Stiftungsratsmitglieder können sich bei ihrer Tätigkeit als Stiftungsrat durch andere Mitglieder des Stiftungsrats vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch Vollmacht des Vertretenen zu legitimieren.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der den Stiftungsrat vertritt.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat legt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Richtlinien der Arbeit der Stiftung fest. Er überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Geschäftsführung des Vorstandes und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig erfüllt wird. Im Einzelfall kann der Stiftungsrat dem Vorstand Weisungen erteilen.
- (2) Der Stiftungsrat repräsentiert - ebenso wie der Vorstand - die Stiftung in der Öffentlichkeit. Darüber hinaus erlässt der Stiftungsrat die Vergaberichtlinien der Stiftung.
- (3) Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung bei Abschluss, Änderung(en), Kündigung und Aufhebung (aus sonstigen Gründen) von Verträgen mit Organmitgliedern.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrats/Stimmrechte

- (1) Der nach § 9 zu bestimmende Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme.
- (4) Anstatt einer Beschlussfassung in Sitzungen können Beschlüsse auch schriftlich bzw. durch Telekommunikationsmittel (z. B. E-Mail oder Videokonferenzen) gefasst werden. Die Beschlussvorlage ist vom Vorsitzenden zu paraphieren und im Umlaufverfahren von den anderen Organmitgliedern zu unterzeichnen. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats zum Beschluss erforderlich.

§ 12

Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus dem Vorsitzenden des Stiftungsrates sowie weiteren Mitgliedern, die vom Stiftungsrat ernannt werden. Hierfür ist ein Beschluss des Stiftungsrats mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei den nach Abs. 1 zu ernennenden Kuratoriumsmitgliedern soll es sich um Personen handeln, von denen erwartet werden kann, dass sie aufgrund ihrer Stellung in der Öffentlichkeit zur Verwirklichung des Stiftungszwecks in erheblichem Umfang beitragen. Zudem können Zustifter im Sinne des § 3 Abs. 2 b) oder Zuwendende von Verbrauchervermögen im Sinne des § 3 Abs. 3 als Kuratoriumsmitglieder aufgenommen werden.
- (3) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der das Stiftungskuratorium vertritt.

§ 13

Aufgaben des Stiftungskuratoriums

Das Stiftungskuratorium berät den Vorstand sowie den Stiftungsrat in allen wichtigen Angelegenheiten und Entscheidungen der Stiftung.

§ 14

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungskuratoriums

- (1) Das nach § 12 zu bestimmende Stiftungskuratorium ist beschlussfähig ohne dass eine bestimmte Mitgliederzahl anwesend sein muss.
- (2) Soweit das Stiftungskuratorium Beschlüsse zu fassen hat, werden diese mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Anstatt einer Beschlussfassung in Sitzungen können Beschlüsse auch schriftlich bzw. durch Telekommunikationsmittel (z. B. E-Mail oder Videokonferenzen) gefasst werden.

Die Beschlussvorlage ist vom Vorsitzenden zu paraphieren und im Umlaufverfahren von den anderen Organmitgliedern zu unterzeichnen. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist die Teilnahme aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

§ 15

Anpassung der Stiftung an sich ändernde Verhältnisse

- (1) Falls die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse nicht mehr für sinnvoll gehalten wird oder die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist, so kann dieser mit 2/3-Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder nach Anhörung des Stiftungsvorstands einen geänderten Stiftungszweck beschließen. Dabei ist der ursprüngliche Wille der Stifter so weit als möglich zu berücksichtigen.
- (2) Der Stiftungsrat kann mit 2/3-Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder nach Anhörung des Stiftungsvorstands Beschlüsse über sonstige Änderungen der Satzung treffen. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann der Stiftungsrat zudem die Aufhebung, Auflösung oder Umwandlung der Stiftung beschließen. Unter denselben Voraussetzungen kann die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschlossen werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Sämtliche Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck, die Auflösung oder den Vermögensanfall betreffen, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Im Übrigen sind die Beschlüsse dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (4) Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und/oder mildtätig zu sein und auf dem Gebiet zu liegen, das dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt.

§ 16

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke.

§ 17

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Regierungspräsidiums Stuttgart.

§ 18

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch das Regierungspräsidium Stuttgart in Kraft.

Esslingen, den 11. Dezember 2013


.....
(Baugenossenschaft Esslingen eG)